

Diesbezüglich wird auf die schriftlichen Stellungnahmen in der Akte verwiesen.

Das Gericht hat außerdem Protokolle über die Herausnahme des Kindes am 03.08.2004 des Jugendamtes, des Gerichtsvollziehers und der beteiligten Polizeibeamten eingeholt.

**aus dem Amtsgerichtsbeschluss vom 30. 09. 2004**

Die Akte im Verfahren 2 F 1508/01 (vormals VIII 405/97) wurde zu Beweis Zwecken zum Verfahren beigezogen.

Im übrigen wird wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten auf die entsprechenden Schriftsätze verwiesen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes ergibt sich aus den §§ 64 I FGG, 621a I ZPO, 64 III, 43 I, 36 I und II FGG.

Das Gericht kann im Rahmen eines Verfahrens auf Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB einstweilige Anordnungen erlassen, §§ 621g, 620a ff ZPO.

Auf Antrag der Antragsgegnerin war, nachdem die vorläufige Anordnung ohne mündliche Verhandlung erging, nach mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass auch weiterhin die Voraussetzungen des § 1666 I BGB vorliegen und derzeit keine weniger einschneidenden Maßnahmen möglich sind, um der Gefahr für das Kind zu begegnen, § 1666a I 1 BGB.

Diese Entscheidung basiert aufgrund einer vorläufigen Überprüfung nach den bisher vorliegenden Tatsachen, insbesondere ärztlichen Untersuchungen, auf folgenden Umständen:

1. Zwar hat sich bislang nicht der ursprünglich bestehende Verdacht eines Syndroms der vorgetäuschten Störung (Münchhausen Syndrom) in seiner klassischen Ausprägung bestätigt. Allerdings geht Prof. Rascher in seiner Stellungnahme vom 13.09.2004 (Bl.122ff d.A.) von einer besonderen Form der Kindesmisshandlung durch die Antragsgegnerin aus, die er im vorliegenden Fall in einer unnötigen langjährigen antibiotischen Therapie und der Implantation eines nicht notwendigen Gefäßkatheters bezogen auf das Kind Aeneas sieht.

Jedoch hat sich im Rahmen der Herausnahme des Kindes die Annahme von Dr. Strauch in dessen Schreiben vom 28.07.2004 (Bl.3ff d.A.) als richtig erwiesen, dass, wie bei einem Münchhausen Syndrom by proxi sämtliche Krankheitssymptome und Beschwerden, die vorher bei Aeneas vorgelegen haben sollen, nicht beobachtet werden konnten. Aeneas ist vollkommen beschwerdefrei und es liegen keinerlei Symptome vor, die auf eine Borreliose schließen ließen. Insbesondere hat Aeneas bei seiner Anhörung selbst geäußert, dass